

# Zuwanderer aus Rumänien und Bulgarien

## Aufenthalts- und sozialhilferechtliche Fragen

Von Prof. Dr. Johann Bader

*Die Angst vor einem „Sozialtourismus“ nach Deutschland geht um. In der Bundesrepublik beklagen zunächst die betroffenen Städte den verstärkten Zuzug sog. Armutsmigranten aus Rumänien und Bulgarien und deren angeblichen Sozialleistungsmissbrauch. In den Fokus gerieten speziell Roma-Familien aus diesen Ländern. Für Bulgarien und Rumänien gilt ab dem 1. Januar 2014 die uneingeschränkte Freizügigkeit - auch für Arbeitnehmer/-innen. Mit diesem Datum ist auch die Angst vor einer neuen „Zuwanderer-Flut“ verbunden, die zu vielfältigen Äußerungen und Forderungen im politischen Raum geführt hat. Vor allem der frühere Bundesinnenminister und andere CSU-Politiker sind mit ihren Forderungen nach Einschränkung des Freizügigkeitsrechts und nach Ausweisungen und Wiedereinreisesperren für sog. Armutsmigranten hervorgetreten. Etwas plakativ formuliert nun der CSU-Chef: „Sozialbetrüger müssen draußen bleiben“ oder „wer betrügt, der fliegt“. Von dieser Zuspitzung der Debatte profitieren vor allem Populisten und die Gruppierungen des rechten Randes, die einer latent vorhandenen Angst vor Einwanderern, vor Überfremdung Rechnung tragen und diese Ängste für eigene politische Ziele operationalisieren wollen. Mit der gesellschaftlichen Realität haben die starken Worte aber wenig zu tun.*

### I. Arbeitsmigration - Armutsmigration

Die von Politikern und Medien eingeleitete Panikmache spiegelt sich schon bei der Wortwahl wider: „Armutsmigranten“. Dieser Begriff soll insinuiert, dass die Zuwanderer ja gar nicht arbeiten wollen, sondern es nur auf Sozialleistungen, auf unser Geld abgesehen haben. Ein nüchterner Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse zeigt uns ein gänzlich anderes Bild.

1. „Zehntausende Arbeiter, vorwiegend aus Rumänien und Bulgarien, schufteten unter miserablen Bedingungen im Land. Sie haben kaum Rechte, kaum Fürsprecher, sind der Willkür ihrer Arbeitgeber ausgesetzt.“ (FOCUS 31/2013, S. 46). Was reißerisch klingt, ist leider Tatsache. Schon seit einigen Jahren - also schon vor Eintritt der Arbeitnehmerfreizügigkeit - werden Arbeiter aus Bulgarien und Rumänien auf der Basis von „Werkverträgen“ ausgebeutet. Diese Menschen arbeiten auf Baustellen, in Schlachthöfen, im Reinigungsgewerbe und vielen anderen Arbeitsplätzen in Deutschland. Teils erhalten sie überhaupt keinen Lohn; wenn

überhaupt gezahlt wird, sind die Löhne häufig extrem niedrig. Stundenlöhne von 3 EUR und weniger sind keine Ausnahme. Vielfach sind auch Wohnverhältnisse dieser Arbeiter völlig unzumutbar, überbelegte Wohnungen und Mietwucher sind an der Tagesordnung. Wer solche Verhältnisse betrachtet, kann die Frage, wer hier wen ausnutzt, sehr einfach beantworten.

2. Die Länder Südosteuropas, insbesondere auch Bulgarien und Rumänien leiden seit Jahren unter einer starken Abwanderung von Arbeitnehmern, insbesondere von gut ausgebildeten Fachkräften. So hat beispielsweise die Abwanderung von Ärzten und Krankenschwestern in manchen Regionen dieser Länder schon zu erheblichen Problemen geführt. In Deutschland wäre ein Klinikbetrieb ohne diese Fachkräfte wohl kaum mehr zu organisieren. Vergleichbares gilt für den Bereich von Pflegediensten. Wer profitiert von der Wanderungsbewegung, wer nutzt hier wen aus?

3. Auch die Behauptung von überproportional hoher Arbeitslosigkeit bei Zuwanderern aus diesen Ländern ist eine Mär. So verzeichnet z.B. die

Agentur für Arbeit Hessen für Ende 2013 lediglich 922 Rumänen und Bulgaren als arbeitslos gemeldet, bei ca. 43.500 in Hessen lebenden Bulgaren und Rumänen (nur Komma weg) und bei 48.000 erwerbslos gemeldeten Ausländern in Hessen insgesamt (FAZ 07.01.2014, S. 33). Bundesweit waren zum fraglichen Zeitpunkt rund 15.000 Bulgaren und Rumänen arbeitslos, was einer Quote von 7,4% entspricht. Dies ist leicht unterdurchschnittlich im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung (7,7%), und nur halb so hoch wie der Durchschnitt bei allen Ausländern (Süddeutsche Zeitung 04.01.2014, S. 21). Ende 2013 fasste das der Bundesagentur für Arbeit unterstehende Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) die Lage der rund 360.000 ins Bundesgebiet zugewanderten Bulgaren und Rumänen wie folgt zusammen: Deutschland profitiert von der Zuwanderung durch Rumänen und Bulgaren - und zwar erheblich.

4. Aber auch bei den von diesem Personenkreis in Anspruch genommenen Sozialleistungen lohnt sich ein genauerer Blick. Rund 37.000 Zuwanderer aus Bulgarien und Rumänien bezogen Mitte 2013 bundesweit Leistungen nach dem SGB II, was einer Quote von rund 10 % entspricht. Damit lagen sie über der Quote der Gesamtbevölkerung (7,5%), aber deutlich unter der Quote aller Ausländer (15%). Dementsprechend hält die EU-Kommission die Behauptung einer „Armutseinwanderung“ nach Deutschland für nicht belegt (vgl. FAZ 07.10.2013, S. 17). Beim realen Leistungsbezug wäre schlussendlich auch noch abzuklären, wie viele Leistungsempfänger nur deshalb auf Sozialleistungen angewiesen waren, weil sie um ihren Lohn betrogen wurden bzw. wegen extrem niedriger Entlohnung auf ergänzende Hilfe angewiesen waren. Die Einschätzung der EU-Kommission wird durch die Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bestätigt: „Sozialtourismus“ gebe es nur gefühlt. Rumänen und Bulgaren kommen hierher, um zu arbeiten, vor allem auch deshalb, weil Spanien, Portugal und Italien keine Jobs mehr bieten.

5. Es kann allerdings auch keinem Zweifel unterliegen, dass einige Städte, die vom Zuzug schwerpunktmäßig betroffen waren und sind, vor kaum lösbare Aufgaben gestellt und oft genug mit diesen Problemen allein gelassen werden. In Baden-Württemberg betrifft dies vor allem Mannheim und Freiburg. Den betroffenen Städten muss geholfen werden, starke populistische Worte helfen ihnen sicher nicht. Auch die Vorschläge, die insofern unterbreitet werden, sind nicht zielführend.

Eine Beschränkung der Freizügigkeit von Arbeitsmigranten, Beendigung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland und Wiedereinreiseverbote bei Sozialleistungsbezug lösen ebenso wenig die Probleme wie das Bestreben, diesen Personenkreis auch von beitragsunabhängigen Sozialleistungen möglichst weitgehend abzuschneiden. Der CDU-Politiker Brok forderte in der Bild-Zeitung vom 03.01.2014 gar, Fingerabdrücke von „Sozialbetrüger“ aus Osteuropa zu nehmen. Die NPD-Forderung des letzten Wahlkampfs „Geld für die Oma, statt für Sinti und Roma“ klingt fast moderat, gegenüber manchen verbalen Entgleisungen der letzten Zeit. Wer die maßgeblichen rechtlichen Regelungen betrachtet, findet für diese Forderungen auch kaum Umsetzungsmöglichkeiten.

## II. Sozialrechtliche Überlegungen

Wer ab dem 01.01.2014 aus Rumänien und Bulgarien nach Deutschland einreisen will oder sich bereits im Bundesgebiet befindet, ist freizügigkeitsberechtigt und braucht nach den maßgeblichen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen (siehe unten) weder Visum noch Aufenthaltstitel. Dieser Personenkreis hält sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland auf und darf dies auch und wird in aller Regel auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier begründet haben. Damit stehen diesen Unionsbürgern grundsätzlich auch Ansprüche auf Sozialleistungen zu, die an den Aufenthalt oder den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpfen. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, um den Lebensunterhalt zu finanzieren, stehen ihnen grundsätzlich auch die innerstaatlichen Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts zu.

1. Ob und inwieweit hierzu im Einzelfall auch die Leistungen nach dem SGB II gehören, ist streitig (vgl. insoweit LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.06.2013 - L 6 AS 170/13 B ER <juris>). Nachdem die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 19.12.2011 einen Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) bezüglich der SGB II-Leistungen ausgebracht hat, dürfte die frühere Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 19.10.2010 - B 14 AS 23/10) allerdings überholt sein (a.A.: SG Berlin, Urteil vom 19.12.2012 - S 55 AS 18011/12). Das EFA steht dem Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II) damit wohl nicht mehr entgegen, unabhängig von dem Umstand, dass sich auf das EFA nur berufen konnte, wer Staatsangehöriger eines Signatarstaates war.

2. Fraglich ist aber noch, ob der Leistungsausschluss europarechtlichen Bedenken begegnet,

z. B. weil er eine an die Staatsangehörigkeit anknüpfende Diskriminierung darstellt. Auch ist nicht zu verkennen, dass das Europarecht insoweit widersprüchlich und klärungsbedürftig ist (zum einen die VO zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zum anderen die Richtlinie vom 29.04.2004). Insoweit hat das BSG mit Beschluss vom 12.12.2013 - B 4 AS 9/13 R - dem EuGH u.a. die Frage vorgelegt, ob das Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 VO (EG) 883/2004 auch für beitragsunabhängige Geldleistungen im Sinne von Art. 70 Abs. 1, 2 VO (EG) 883/2004 gilt sowie ob Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG eine Einschränkung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots bei einem Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche rechtfertigt. Ob der nationalrechtliche Leistungsausschluss greift oder nicht, wird vom EuGH entschieden. Dem Bundesgesetzgeber dürfte insoweit nur ein sehr eingeschränkter Handlungsrahmen eröffnet sein, wenn er nicht das Leistungsrecht insgesamt ändern will.

3. Sozialleistungen nach dem SGB XII an Ausländer stehen unter dem Vorbehalt des § 23 SGB XII. Danach hat der Ausländer keinen Anspruch auf Sozialhilfe, der eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen bzw. dessen Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Der Wegfall dieses Anspruchs besagt aber nicht, dass Sozialhilfeleistungen nicht mehr gewährt werden dürfen, sondern nur, dass diese nunmehr im Ermessen des Leistungsträgers stehen.

4. Wie immer man diese einfachrechtlichen Regelungen des deutschen Sozialrechts auslegen mag, den betroffenen Unionsbürgern steht jedenfalls von Verfassungs wegen ein Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums zu, solange sie sich tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sichert Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) jedem Hilfebedürftigen die materiellen Leistungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 - FamRZ, 2010, 429). Dieser von Verfassungs wegen bestehende Anspruch steht nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers, nicht einmal des verfassungsändernden Gesetzgebers (Art. 79 Abs. 3 GG). Deshalb können ihn auch einfachrechtliche Leistungsausschlüsse im SGB II oder andernorts nicht beseitigen. Die verfassungsrechtliche Vorgabe des Anspruchs auf ein menschenwürdiges Existenzmi-

nimum ist auch bei der Anwendung jeder einfachrechtlichen Regelung zwingend zu beachten. Nur in diesem Sinne kann die jeweilige Leistungsnorm verfassungskonform ausgelegt werden.

### III. Ausländerrecht/Freizügigkeitsrecht

Seit dem Beitritt sind rumänische und bulgarische Staatsangehörige EU-Bürger, die freizügigkeitsberechtigt sind, seit dem 01.01.2014 auch wenn sie als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung einreisen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 FreizügG/EU).

1. Für Unionsbürger gelten die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich nicht (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Das Recht der Einreise und des Aufenthalts wird für Unionsbürger durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU) vom 20.07.2004 (BGBl. I, 1950) geregelt (vgl. § 1 FreizügG/EU). Von daher sind Meldungen, man könne „Sozialtouristen“ aus diesen Ländern schon nach geltendem Recht wegen des Leistungsbezugs ausweisen, unzutreffend. Der insoweit allein in Betracht kommende § 55 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG gilt gerade nicht für Unionsbürger. Den deutschen Behörden stehen lediglich die Möglichkeiten des FreizügG/EU offen.

2. Nach § 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU bedürfen Unionsbürger keines Visums und keines Aufenthaltstitels. Dies gilt, unabhängig davon, ob sie freizügigkeitsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 2 FreizügG/EU sind oder nicht.

3. Ausreisepflichtig werden solche Unionsbürger nur nach Maßgabe des § 7 FreizügG/EU. Dazu muss die Behörde zuvor festgestellt haben, dass das Recht auf Aufenthalt nicht (mehr) besteht. Der Verlust des Rechts auf Aufenthalt kann aber (vorbehaltlich §§ 2 Abs. 7; 5 Abs. 4 FreizügG/EU) nur festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 FreizügG/EU vorliegen, wenn also Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorliegen.

a) Hier kommen nur „Gründe der öffentlichen Ordnung“ in Betracht, wenn allein am Bezug von Sozialleistungen durch Zuwanderer angeknüpft werden soll. Dabei muss § 6 FreizügG/EU aber richtlinienkonform ausgelegt werden. Nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2204/38/EG vom 29.04.2004 steht Unionsbürgern das Aufenthaltsrecht nach Art. 7, 12 und 13 der Richtlinie zu, solange sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Hierzu zählt auch die Anforderung, dass sie während

ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedsstaats in Anspruch nehmen dürfen. § 14 Abs. 3 und 4 der Richtlinie schränken diese Bedingung aber entscheidend ein. Nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie darf ein Sozialhilfebezug nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Nach Art 14 Abs. 4 der Richtlinie darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 keinesfalls eine Ausweisung verfügt werden, wenn der Unionsbürger Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist (lit. a) oder im Falle der Arbeitsuche, solange der Unionsbürger nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und eine begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden (lit. b).

b) Damit ist klar, dass sog. Aufstocker, die ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt bedürfen, nicht allein deswegen ihr Aufenthaltsrecht verlieren können. Dies ist auch sachgerecht, weil viele dieser Arbeitnehmer nicht etwa geringfügig beschäftigt sind, sondern ganztags und sehr hart arbeiten, aber mit Hungerlöhnen von 3,00 EUR/Stunde und weniger abgespeist werden (siehe oben), und nur deshalb ihren Lebensunterhalt nicht vollständig finanzieren können. Ebenfalls ist durch die Richtlinie geklärt, dass Unionsbürger ihr Aufenthaltsrecht nicht verlieren, solange sie Arbeit suchen und eine begründete Aussicht der Einstellung besteht.

c) Beantwortet der EuGH die ihm vom BSG vorgelegten Fragen dahin, dass das allgemeine Gleichbehandlungsgebot eine Diskriminierung von Arbeit suchenden Unionsbürgern ausschließt, haben die Betroffenen auch einen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB II. Ist der Leistungsbezug aber rechtmäßig, berührt er nicht die „öffentliche Ordnung“ im Sinne von § 6 FreizügG/EU, und kann deshalb nicht zu einer Aufenthaltsbeendigung führen.

d) Im Falle des Art. 6 der Richtlinie bestimmt Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie, dass den Betroffenen das Aufenthaltsrecht zusteht, solange sie Sozialhilfeleistungen des Aufnahmestaates nicht unangemessen in Anspruch nehmen. Jedenfalls die Sicherung des absoluten - verfassungsrechtlich gebotenen - Existenzminimums (siehe oben) kann nicht europarechtlich „unangemessen“ sein.

4. Lebenspraktisch kommt hinzu, dass Rechtsbehelfe gegen einen etwaigen Feststellungsbescheid nach § 6 FreizügG/EU aufschiebende Wirkung haben, so dass in aller Regel von einem längeren Verfahren auszugehen ist. Die Anordnung des Sofortvollzugs scheidet in solchen Fällen in aller Regel aus. Die Idee, man könne Sozialleistungsbezieher aus anderen EU-Staaten ohne weiteres und schnell expedieren, steht mit der Rechtslage

und den Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung nicht in Einklang.

## IV. Rechtmäßiger, rechtswidriger Leistungsbezug

Die Behauptung, Deutschland müsse sich gegen die Zuwanderung von „Sozialbetrügnern“ wehren, hat mit der eigentlichen Problematik auch gar nichts zu tun. Für den Fall der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Leistungen oder gar der Leistungerschleichung bietet das nationale Recht ausreichende Handlungsmöglichkeiten.

### 1. Rechtswidriger Leistungsbezug

Erfüllen die Unionsbürger nicht die Voraussetzungen der Leistungsnorm (auch unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts), dann stehen ihnen diese Leistungen nicht zu. Wenn die Behörde rechtmäßig entscheidet und den Antrag ablehnt, entsteht weder sozialleistungsrechtlich noch aufenthaltsrechtlich ein Problem.

a) Wenn die Unionsbürger gleichwohl Leistungen erhalten, handelt die Behörde rechtswidrig. Wenn die Behörde Leistungen rechtswidrig bewilligt, kann sie von den im Verwaltungsverfahrensrecht vorgesehenen Möglichkeiten der Rücknahme Gebrauch machen, Leistungen einstellen ggf. zurückfordern etc. Ein aufenthaltsrechtliches Problem entsteht auch hier nicht.

b) Werden vom Antragsteller falsche Angaben gemacht oder die Leistungen in sonstiger betrügerischer Weise erlangt, kommen neben den verwaltungsverfahrensrechtlichen Möglichkeiten naturgemäß auch strafrechtliche Sanktionen in Betracht und ggf. - in deren Folge - auch aufenthaltsrechtliche Entscheidungen (wobei allerdings § 6 Abs. 2 FreizügG/EU zu beachten wäre). Ein besonderes „südosteuropäisches Problem“ besteht aber auch hier nicht, das Regelwerk des nationalen Rechts reicht für diese Fälle aus.

### 2. Rechtmäßiger Leistungsbezug

Die eigentliche Problematik der aktuellen Debatte ist nicht die betrügerische Leistungerschleichung oder der sonst rechtswidrige Leistungsbezug, sondern die berechnete Geltendmachung von Leistungen, die „eigentlich“ - aus nationaler Sicht - für diesen Personenkreis nicht vorgesehen waren.

a) Erfüllen die Unionsbürger die Voraussetzungen, die eine nationale Sozialleistungsnorm aufstellt, stehen ihnen diese Leistungen auch zu; ihren Anspruch können sie ggf. auch durchsetzen. Dies

verstößt weder gegen die „öffentliche Ordnung“ im aufenthaltsrechtlichen Sinne noch gegen gute Sitten oder anderes mehr. In diesen Fällen handeln die Unionsbürger nicht verwerflich oder gar betrügerisch, nur weil der deutsche Gesetzgeber diese Leistungen eigentlich auf einen anderen Personenkreis beschränken wollte.

b) Das ist nicht ein spezifisch deutsches Problem, sondern Teil einer Nord-Süd-Debatte in Europa, die insbesondere im Vereinigten Königreich mit Verbissenheit geführt wird. Man will die Vorteile des Beitritts neuer EU-Länder in Anspruch nehmen, mit den damit verbundenen Problemen möchte man aber tunlichst nichts zu tun haben. Das aber ist - bei allem Respekt - wirklichkeitsfern und albern. Niemand konnte beim Beitritt der beiden südosteuropäischen Staaten darüber im Zweifel sein, dass damit ein erhebliches soziales und wirtschaftliches Gefälle in der EU entstehen würde. Niemand konnte im Zweifel darüber sein, dass die Einräumung der Freizügigkeit auch zu Wanderungsbewegungen führen würde, die heute als unerwünscht bezeichnet werden. Und niemand kann heute im Zweifel sein, dass vergleichbare Probleme entstehen würden, falls - wie von der EU gewünscht - auch noch die Ukraine aufgenommen würde.

c) Wer in Bulgarien und Rumänien mit extrem niedrigen Lohnkosten produzieren will, wer seine Produkte und Dienstleistungen dort unter Inanspruchnahme von Freizügigkeit vermarkten will, muss in Kauf nehmen, dass sich auch Bürger dieser Staaten auf den Weg machen, um in den reicheren europäischen Staaten ihr Glück zu suchen. Und wer Ärzte, Krankenschwestern und Informatiker gerne empfängt, damit sie den nationalen Wohlstand mehren, muss auch ertragen, dass auch solche Zuwanderer kommen, deren berufliche Hoffnungen sich nicht erfüllen, und solche, die - bei aller individueller Anstrengung - für den hiesigen Arbeitsmarkt nicht ausreichend qualifiziert sind und dann auch gerne die Segnungen eines reichen Sozialstaates in Anspruch nehmen möchten. Ein solches Gefälle und solche Wanderungsbewegungen hat es im Übrigen auch schon früher im nationalen Rahmen gegeben, ohne dass jemand auf die Idee gekommen ist, von Zuwanderern aus Berlin Fingerabdrücke zu nehmen.

d) Als besonders schäbig erscheint die aktuelle Debatte vor dem Hintergrund von Bankenkrise, Staatsschuldenkrise und Rettungsschirmen jedweden Zuschnitts und jedweder Größe, die uns seit einiger Zeit bewegen. Um die Interessen von Kapitalanlegern im vereinten Europa zu wahren,

werden Geldbeträge in die Hand genommen und die öffentlichen Haushalte in einem Maße belastet, wie das vor kurzem für die meisten noch unvorstellbar war. Aber wenn es um die Bewilligung von SGB II-Leistungen und Kindergeld - in einer nicht ansatzweise vergleichbaren Dimension - an „Ausländer“ geht, wird bedenkenlos das europäische Primärrecht in Frage gestellt, werden nationalistische Ressentiments bedient. Wenn die Europäische Union nur eine „Wertegemeinschaft“ für Reiche im Sinne der Werterhaltung von Kapitalanlagen ist, dann wäre eine europäische Freihandelszone ehrlicher gewesen. Wer Europa in einem darüber hinausgehenden Sinne versteht und verwirklichen will, muss sich auch der sozialen Dimension in Europa annehmen, auf vergleichbare Lebensverhältnisse und Sozialmindeststandards hinarbeiten und nicht hysterisch reagieren, wenn Arme von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen.

**Der Autor:**

Professor Dr.  
Johann Bader  
ist Vorsitzender  
Richter am Ver-  
waltungsgericht  
Stuttgart